Haus- und Badeordnung
Badeschiff

Zweck der Haus- und Badeordnung

Das Badeschiff ist eine Einrichtung, die der Gesundheit und Freizeitgestaltung der Bevölkerung dient. Die Benutzung des Badeschiffs erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen dieser Haus- und Badeordnung.

Die Haus- und Badeordnung dient der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Badeschiffs und ist für alle Badegäste verbindlich.

Mit dem Betreten des Badeschiffs und dem Erwerb der Zutrittsberechtigung durch Bezahlung des Eintrittsentgeltes erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung an. Darüber hinaus verpflichtet sich der Badegast, allen sonstigen der Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Bestimmungen und Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die begleitenden Aufsichtspersonen mitverantwortlich für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.

Badegäste

Der Besuch des Badeschiffes steht grundsätzlich jeder Person zu den festgelegten Öffnungszeiten frei. Während besonderer Veranstaltungen sind Einschränkungen bei der Nutzung der Einrichtungen und des Beckens entschädigungslos möglich.

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung/Eintrittskarte sein.
Der Zutritt zum Badeschiff ist unter anderem Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
- die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.

Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden und/oder zu Krampf- und/oder Ohnmachtsanfällen neigen, ist die Benutzung des Badeschiffs nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet.

Kinder unter vierzehn Jahren dürfen das Badeschiff nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und unter deren Aufsicht und Verantwortung benutzen.

Nichtschwimmer*innen ist das Betreten der Steganlage und des Badebeckens nicht gestattet.

Schwimmhilfen jeglicher Art sind nicht gestattet.

Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

Öffnungszeiten, Angebote und Preise

Die allgemeinen Öffnungszeiten und die gültige Preise für die Benutzung des Badeschiffs werden online auf www.badeschiff.de bekanntgegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die tagesaktuellen Öffnungszeiten sind dem auf www.badeschiff.de verlinkten Ticketshop zu entnehmen. Der Zutritt ist nur nach Zahlung des Eintrittsentgeltes gestattet.

Die Öffnungszeiten sind in Zeitfenster eingeteilt. Tickets können nur online im Vorverkauf erworben werden und sind vom Umtausch ausgeschlossen. Der Weiterverkauf von Tickets ist untersagt. Ein Ticket berechtigt zum Aufenthalt innerhalb des aufgedruckten Zeitfensters. Es besteht kein Anspruch auf einen früheren Einlass. Zum Ende des Zeitfensters ist das Badeschiff zu verlassen. Beim Verlassen des Bades verliert das Ticket seine Gültigkeit.

Bei Schlechtwetter, technischen Störungen oder sonstigen wichtigen Gründen liegt es im Ermessen des Betreibers, die Öffnungszeiten zu ändern bzw. das komplette Gelände oder Teilbereiche (z.B. das Badebecken, Strand, Bar) zu schließen. Ticketinhaber*innen haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf Benutzung des Bades, auf Ersatzleistung oder Erstattung.

Für besondere Angebote (z.B. Yoga, Live-Veranstaltungen usw.) gelten ggf. gesonderte Zutrittsvoraussetzungen, Preise und Öffnungszeiten.

Garderobe, Geld- und Wertsachen

Mitgebrachte Kleidungsstücke oder ähnliche Gegenstände können in besonderen Schließfächern hinterlegt werden. Diese dürfen, um eine ordnungsgemäße Belegung zu sichern, nur mit Leihschlössern, die an der Kasse gegen eine Gebühr erhältlich sind, verschlossen werden. Vor der Benutzung hat der Besucher Garderobenschrank bzw. Schließfach auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
Die zur Verfügung gestellten Garderobenschränke/Schließfächer eigenen sich nicht zur sicheren Aufbewahrung von Geld oder Wertsachen. Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Schließfächern und bei der sonstigen Garderobe erfolgt auf eigene Verantwortung.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes/Schließfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken/Schließfaches diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
Soweit trotz der ordnungsgemäßen Nutzung der Garderobenschränke/Schließfächer die dort aufbewahrten Gegenstände abhandenkommen, haftet der Betreiber; jedoch nur für vorhersehbare Schäden und nur soweit ihm selbst oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Die nummerierten Schlüssel sind Eigentum des Badeschiffs und sorgfältig aufzubewahren.

Bei Verlust der Schlüssel werden Kleidung bzw. sonstige Sachen erst ausgehändigt, wenn einwandfrei die Empfangsberechtigung nachgewiesen ist.
Schließfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung/Verfügung. Für Badegäste stehen Schließfachschränke im Rahmen der Verfügbarkeit zur Nutzung bereit. Ein Anspruch auf die Benutzung der Schließfachschränke besteht für Badegäste nicht. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Schließfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

Verhaltensregeln

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass sie selbst und kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Der Aufenthalt im Badebecken ist nur in synthetischer Badekleidung gestattet. Ob die Kleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfall das Aufsichtspersonal.

(3) Nicht gestattet sind:

- das Lärmen, und die Benutzung von Ton- und Bildwiedergabegeräten aller Art, sowie Musikinstrumenten, Mobiltelefonen usw., wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Badegäste kommt;
- das Mitbringen und Wegwerfen von Glas und sonstigen zerbrechlichen oder scharfen Behältern und Gegenständen;
- das Mitbringen von alkoholischen/nichtalkoholischen Getränken;
- das Mitbringen von Speisen;
- das Mitbringen von Tieren;
- das Mitbringen von Fahrrädern;
- das Mitbringen und Verwenden von Badezusätzen;
- das Mitbringen von Koffern und großen Taschen;
- jede Gewerbeausübung ohne besondere Erlaubnis der Arena Berlin Betriebs GmbH;
- Badegäste unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen;
- das Springen in das Becken;
- das Sitzen, Stehen oder Tanzen auf der Überlaufrinne (Verletzungsgefahr!);
- außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu betreten oder zu verlassen;
- Taucherbrillen mit Schnorchel, Taucheranzüge und Paddel zu verwenden;
- scharfe, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände in das Folienbecken mitzunehmen.

(4) Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in die textilfreien Bereiche nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.

(5) Vor der Benutzung des Badebeckens muss aus hygienischen Gründen eine gründliche Körperreinigung erfolgen.

(6) In dem Becken und den Duschen ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt. Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Badewassers ist zu vermeiden.

(7) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist untersagt.

Badbenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
Bei Verunreinigungen, die über das mit der Benutzung verbundene übliche Maß hinausgehen, ist für die Säuberung ein Reinigungsentgelt in Höhe der Reinigungskosten, mindestens aber 50,00 € zu zahlen.
Dem Badegast ist der Nachweis gestattet, dass dem Badeschiff ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich geringer als die Pauschale ist.
Jeder Badegast, der einen Raum verunreinigt oder beschädigt vorfindet, wird gebeten, dies im eigenen Interesse unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

Aufsicht

Das Aufsichtspersonal des Badeschiffs übt das Hausrecht aus und hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Die Badleitung bzw. das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

(a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

(b) andere Badegäste belästigen,

(c) an Erkrankungssymptomen leiden,

(d) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, bzw. sonstige Anweisungen nicht beachten, des Hauses zu verweisen oder bereits den Eintritt zu verwehren. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht gefolgt, so wird Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet. Die betreffende Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder Ersatzleistung.
Die Geschäftsführung oder deren Beauftragte behalten sich vor, darüber hinaus ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot auszusprechen.

Haftung

Die Badegäste benutzen das Badeschiff einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Badebecken und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt, Zufall und für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Schäden, die dem Badegast entstehen, einschließlich für Schäden an den auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeugen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für Schäden im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
Für leichte Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht).

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstehen.
Bei Schadensfällen ist dem Aufsichtspersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen; Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

Eine Weitergabe von Tickets an Dritte (also Personen, die dem/der Käufer*in nicht persönlich bekannt sind) ist untersagt.

Beim Einlass finden stichprobenartig Ausweiskontrollen statt.

Sonstiges

(1) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, bei Verletzungen ggf. unverzüglich Erste Hilfe zu leisten.

(2) Gegenstände, die innerhalb des Bades bzw. auf dem Gelände des Badeschiffs gefunden werden, müssen beim Aufsichtspersonal oder an der Kasse abgegeben werden. Die Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Nicht abgeholte Garderobe wird ebenfalls als Fundsache behandelt.

(3) Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen das Aufsichtspersonal oder die Geschäftsleitung entgegen. Schriftliche Beschwerden sind an die **Arena Berlin Betriebs GmbH, Eichenstraße 4, 12435 Berlin** zu richten.

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorherigen Haus- und Badeordnungen unwirksam.